

## Aufenthalts- und Arbeitsrecht in Thailand

**Das Arbeitsrecht ist hauptsächlich im *Labour Protection Act* geregelt. Neben einem speziellen Visum ist für Ausländer zur Arbeitsaufnahme eine Arbeitserlaubnis notwendig.**

15.10.2020

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

- ▶ [Aufenthaltsrecht](#)
- ▶ [Arbeitsrecht](#)
- ▶ [Sozialversicherungsrecht](#)

### Aufenthaltsrecht

Deutsche, die sich nicht länger als 30 Tage in Thailand aufhalten wollen, benötigen kein Visum. Zur Einreise genügt ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass und ein bestätigtes Rück- oder Weiterflugticket.

Für eine Beschäftigung in Thailand und geschäftliche Zwecke ist ein *Non-Immigrant Visum B/S* erforderlich. Zudem ist eine Arbeitserlaubnis notwendig, wenn man in Thailand arbeiten möchte.

In einigen Branchen ist seit 2018 bei Erfüllung bestimmter Kriterien und Qualifikationen die Ausstellung sogenannter „*MART Visa*“ insbesondere für Investoren und Führungskräfte möglich.

### Arbeitsrecht

Wesentliche Grundlage des thailändischen Arbeitsrechts ist der *Labour Protection Act B.E. 2541 (1998)*. Er regelt vor allem die Arbeitszeit (Sec. 23), den Urlaub (Sec. 30, 56), die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (Sec. 32, 57) oder auch die besonderen Abfindungsleistungen (Sec. 121, 122).

Im Mai 2019 sind [Neuerungen](#) unter anderem zum Mutterschutz und Abfindungen in Kraft getreten (*Labour Protection Act (No. 7) B.E. 2562 (2019)*).

Weitere Gesetze sind der *Civil and Commercial Code B.E. 2535 (1992)*, der *Labour Relations Act B.E. 2518 (1975)*, der *Act on Establishment of Labour Courts and Labour Court Procedure B.E. 2522 (1979)*, der *Social Security Act B.E. 2533 (1990)*, *Notifications prescribing Minimum Wages* und der *Compensation Act B.E. 2537 (1994)*. Die Regelungen des thailändischen Arbeitsrechts gelten für thailändische und ausländische Arbeitgeber gleichermaßen. Sie definieren nur die Minimalbedingungen eines Beschäftigungsverhältnisses. Im Arbeitsvertrag zu beachten ist die Vereinbarung der üblichen Boni. Bei der schriftlichen Abfassung eines Arbeitsvertrages sollten die Dienste einer sachkundigen Anwaltskanzlei oder der Deutsch-Thailändischen Handelskammer in Anspruch genommen werden. Diese verfügen über entsprechende Musterverträge. Ab 20 Mitarbeitern besteht ein Schriftformerfordernis für die Betriebsvereinbarung über die Arbeitsbedingungen (*working conditions agreement*, Sec. 10 ff. des *Labour Relations Act*). Die Einstellung erfolgt in Thailand in der Regel unter Vereinbarung einer Probezeit. Gesetzlich geregelt ist diese jedoch nicht.

Bei Kündigungen durch den Arbeitgeber, die der Arbeitnehmer nicht verschuldet hat, ist dem Arbeitnehmer eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe bemisst sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses (Sec. 118 *Labour Protection Act*). Besondere Abfindungszahlungen kommen in Betracht, wenn durch Rationalisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen Arbeitsplätze wegfallen.

## AUFENTHALTS- UND ARBEITSRECHT IN THAILAND

Seit April 2018 beträgt der Mindestlohn pro Tag abhängig von der jeweiligen Provinz zwischen 308 und 330 Baht. Der Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen jeweils 5 Prozent des Lohnes als Sozialabgaben abführen, wobei eine Beitragsbemessungsgrenze von 15.000 Baht gilt.

Hinweis: Weitere Informationen zum Arbeitsrecht in Thailand sind abrufbar im GTAI-Modul „[Lohn- und Lohnnebenkosten – Thailand](#)“.

### Sozialversicherungsrecht

Im Sozialversicherungsrecht sind bei Entsendungen Doppelversicherungen möglich, da zwischen Deutschland und Thailand kein Sozialversicherungsabkommen besteht. Aufgrund des Territorialitätsprinzips kommt bei Tätigkeit in Thailand auch das thailändische Sozialversicherungsrecht zur Anwendung. Wesentliche Rechtsgrundlage ist der *Social Security Act B.E. 2533 (1990)*.

Dieses Fragment können Sie in folgenden Kontexten finden:

[Recht kompakt Thailand](#)

### Dieser Inhalt ist relevant für:

Thailand

Aufenthaltsrecht, Einreise- und Ausreisebestimmungen / Arbeits- und Arbeitsgenehmigungsrecht /

Sozialversicherungsrecht

Recht

## Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin



+49 228 24 993 432



[Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.